

# Verfahrensordnung

A thick, horizontal orange bar with rounded ends, positioned to the left of the subtitle.

zum Hinweisgebersystem der EnBW

EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe  
Stand: April 2025

## Verfahrensordnung

zum Hinweisgebersystem der EnBW

A solid orange horizontal bar with rounded ends, located on the left side of the page.

1	Zweck des Hinweisgebersystems.....	3
2	Welche Hinweise können gemeldet werden? .....	4
3	Wer kann einen Hinweis melden? .....	5
4	Welchen Inhalt sollte ein Hinweis haben? .....	5
5	Über welche Meldekanäle können Hinweise gemeldet werden? .....	6
6	Wie läuft die Bearbeitung von Hinweisen ab?.....	7
7	Welche Verfahrensgrundsätze werden beachtet? .....	9
8	Wichtige Informationen .....	10

## Verfahrensordnung

zum Hinweisgebersystem der EnBW

# 1 Zweck des Hinweisgebersystems

Als nachhaltiger und innovativer Infrastrukturpartner hängen bei der EnBW langfristiger Geschäftserfolg und verantwortungsvolles Handeln unmittelbar zusammen. Die Einhaltung gesetzlicher und innerbetrieblicher Regeln sowie die Wahrnehmung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht bilden die Basis des unternehmerischen Handelns der EnBW und sind im Verhaltenskodex und der Menschenrechtserklärung der EnBW niedergelegt.

EnBW ist sich der negativen Auswirkungen bewusst, die durch Compliance-Verstöße wie Korruption oder potenzielle Menschenrechts- und Umweltverletzungen für EnBW, ihre Mitarbeiter\*innen und Dritten entstehen können. Als integraler Bestandteil ihrer Sorgfaltsprozesse und ihres Compliance-Management Systems hat sie daher ein Hinweisgebersystem<sup>1</sup> implementiert, um frühzeitig Risiken oder potenzielles Fehlverhalten erkennen und möglichen Schaden abwenden zu können. Über das Hinweisgebersystem kann jede Person unabhängig der persönlichen Betroffenheit, Hinweise auf Regelverstöße oder potenzielle Missstände durch das wirtschaftliche Handeln des EnBW-Konzerns oder in seiner Lieferkette melden.

EnBW verfügt über ein **konzernweites Hinweisgebersystem**, über das potenzielle Gesetzes- und Regelverstöße jeder Art sowie potenzielle Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten gemeldet werden können.

Die Erkenntnisse aus der Bearbeitung der eingegangenen Hinweise<sup>2</sup> tragen in hohem Maße dazu bei, Risiken zu minimieren und potenziellen Schaden zu vermeiden, und die etablierten Prozesse in der EnBW kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern. EnBW nimmt alle eingehenden Hinweise ernst und ermutigt zur Meldung bei Beobachtungen oder sonstig begründeten Anhaltspunkten.

EnBW **ermutigt alle internen und externen hinweisgebenden Personen**, sich bei Beobachtungen oder Anhaltspunkten, die Gesetzes- und Regelverstöße oder potenzielle Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten konkret vermuten lassen, an das Hinweisgebersystem des EnBW-Konzerns zu wenden.

Die vorliegende Verfahrensordnung beschreibt die wesentlichen Regelungen zum Hinweisgebersystem der EnBW und gilt für alle Hinweise gemäß Kapitel 2 dieser Verfahrensordnung, die über die in Kapitel 5 beschriebenen Meldekanäle eingereicht werden. Die Regelungen zum Hinweisgebersystem sind verbindlich in den internen Vorschriften der EnBW festgelegt.

<sup>1</sup> Es wurde der gesetzliche Wortlaut gewählt. Hinweisgebende Personen können Personen jeglicher Geschlechteridentität sein.

<sup>2</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend von Hinweisen gesprochen. Die Begriffe Beschwerde sowie Meldungen sind synonym zu verstehen.

## 2 Welche Hinweise können gemeldet werden?

Über die Meldekanäle des Hinweisgebersystems können Hinweise gemeldet werden auf:

- **potenzielle Regel- oder Gesetzesverstöße der EnBW AG oder bestimmt beeinflussten Konzerngesellschaften** (*im Folgenden einheitlich bezeichnet als EnBW*), von **Mitarbeitenden oder Organmitgliedern der EnBW**, insbesondere zu den von § 2 Abs. 1 Hinweisgeberschutzgesetz erfassten Verstößen, wie u.a. Korruption und Bestechung, Betrug, Untreue und Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften.
- **potenzielle Verstöße von Geschäftspartnern oder Dritten** gegen geltendes Recht oder Regelungen der EnBW, sofern der Verstoß in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur EnBW steht oder ein Schaden für die EnBW droht.
- **Diskriminierung** aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (*Beschwerden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)*).
- EnBW oder ihren (un)mittelbaren Zulieferern zurechenbare **menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten** (*Beschwerde nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)*).

  - *Menschenrechtliche Pflichtverletzungen* sind u. a. Ungleichbehandlung, Kinderarbeit, Sklaverei, Missachtung des geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes, widerrechtliche Zwangsräumung oder widerrechtlicher Entzug von Land und Lebensgrundlagen.
  - *Umweltbezogene Pflichtverletzungen* sind u. a. die Produktion und Verwendung von verbotenen Quecksilber oder Chemikalien und nicht umweltgerechte Handhabung oder Entsorgung von Abfällen.

**Nicht** vom Anwendungsbereich erfasst sind **Kundenbeschwerden oder sonstige Kundenanliegen**, soweit sie keinen Hinweis der oben genannten Art darstellen. Diese sind an den jeweiligen Kundenservice zu richten, bspw. an Kontakt zur EnBW.

Es können Hinweise auf **potenzielle Gesetzes- und Regelverstöße, Diskriminierungen sowie menschenrechts- und umweltbezogene Risiken** gemeldet werden, die von den folgenden Personen verursacht oder von ihnen dazu beigetragen wurden:

- **EnBW AG oder bestimmt beeinflusste Konzerngesellschaften** (*EnBW*),
- **Mitarbeitende oder Organmitglieder** der EnBW oder
- **(un) mittelbare Zulieferer und Geschäftspartner der EnBW oder Dritte** bei Bezug des Verstoßes oder des Risikos zur Geschäftsbeziehung mit der EnBW oder bei (drohendem) Schaden für die EnBW

## Verfahrensordnung

zum Hinweisgebersystem der EnBW

### 3 Wer kann einen Hinweis melden?

Das Hinweisgebersystem der EnBW steht jeder Person offen, die Hinweise über potenzielle Missstände oder Verstöße der oben genannten Art in der EnBW oder entlang der Lieferkette melden möchte.

Die Abgabe eines Hinweises **setzt keine persönliche Betroffenheit** voraus.

Jede Person, die:

- › unmittelbar oder mittelbar durch die Tätigkeit der EnBW oder durch deren unmittelbare oder mittelbare Zulieferer sowie anderweitige Geschäftspartner in ihren Rechten betroffen ist oder
- › Kenntnis über etwaige Missstände hat,

kann einen Hinweis **melden**.

### 4 Welchen Inhalt sollte ein Hinweis haben?

Der Meldung des Hinweises kann **anonym** erfolgen.

Der Hinweis muss **nicht begründet** sein. Zugleich sind für die Bearbeitung des Hinweises die unten aufgeführten Angaben hilfreich. Sie dienen der Erleichterung und Beschleunigung der Bearbeitung. Die Angaben sind jedoch keine Voraussetzung für die Bearbeitung:

- › *Schilderung des Sachverhalts*, so konkret und chronologisch wie möglich:
  - › *Was* ist passiert?
  - › *Wie* ist es passiert
  - › *Warum* ist es passiert?
  - › *Wo* ist es passiert?
  - › *Wann* ist es passiert?
  - › *Wer* ist betroffen?
  - › *Wer* ist verantwortlich?
  - › *Welche Folgen/Welcher Schaden* ist entstanden?
- › *Verbindung* zur wirtschaftlichen Tätigkeit der EnBW,
- › *Belege*, bspw. Fotos, E-Mails, Dokumente, Zeugen,
- › *Angaben zur Art und Weise der Kontaktaufnahme*, falls eine Kontaktaufnahme bspw. zur Erörterung des Sachverhalts oder Rückmeldung erwünscht ist.

## Verfahrensordnung

zum Hinweisgebersystem der EnBW

# 5 Über welche Meldekanäle können Hinweise gemeldet werden?

Der hinweisgebenden Person stehen folgende Meldekanäle zur Verfügung:



Über das „**Hinweisgebertool**“ können Hinweise in über 50 verschiedenen Sprachen über ein Online-Meldekanal und eine Telefonhotline (24/7) gemeldet werden. Die Meldung anonymer Hinweise ist über das Tool vereinfacht möglich. Hinweise über die Onlinemaske werden durch den Bereich Compliance entgegengenommen. Wird der Hinweis über die Telefonhotline gemeldet, wird der Sachverhalt vertraulich in der jeweils ausgewählten Sprache durch den Telefonservice aufgenommen und anschließend an den Bereich Compliance weitergeleitet. Die Bearbeitung der Hinweise erfolgt in beiden Fällen ausschließlich durch EnBW.



**Per E-Mail oder Post an den Bereich Compliance der EnBW:**

*E-Mail:* [verdachtsfallmeldungen@enbw.com](mailto:verdachtsfallmeldungen@enbw.com)

*Adresse:* Bereich Compliance (Hinweisgeberstelle); Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe



**Externer Ombudsmann:** Rechtsanwalt Thomas C. Knierim - KNIERIM LORENZ BREIT Rechtsanwälte PartG mbB;

*Tel.:* +49 6131 906 55 00

*E-Mail:* [ombudsmann@klb-recht.de](mailto:ombudsmann@klb-recht.de)

*Adresse:* Gutenbergplatz 12, 55116 Mainz

Der Ombudsmann der EnBW unterliegt der anwaltlichen Schweigepflicht. Er kann den hinweisgebenden Personen absolute Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber der EnBW zusichern.

## Verfahrensordnung

zum Hinweisgebersystem der EnBW

### 6 Wie läuft die Bearbeitung von Hinweisen ab?

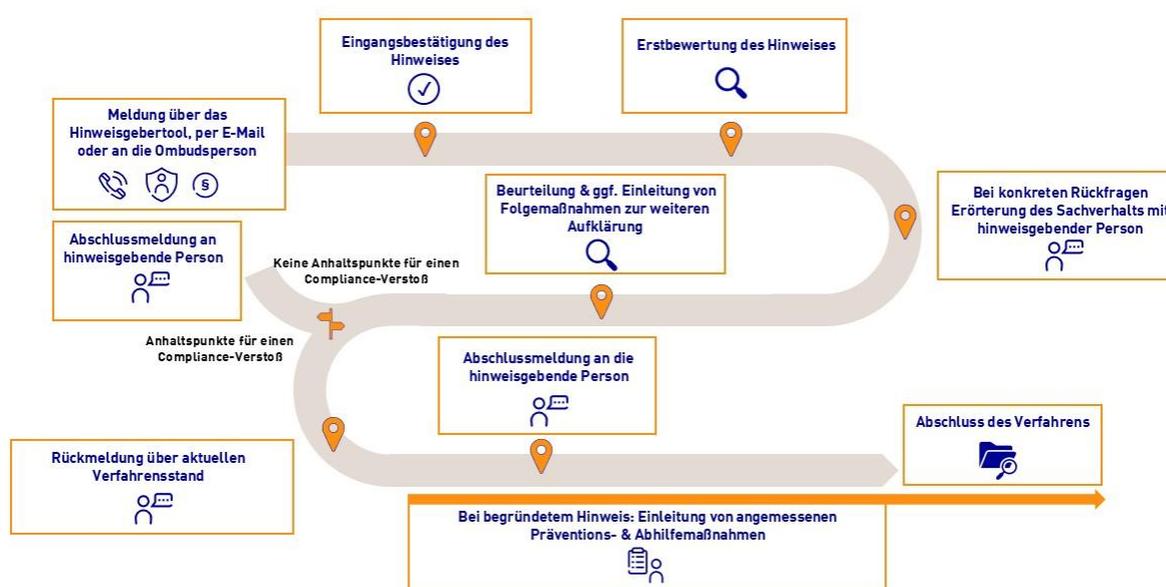


Schaubild: Ablauf der Hinweisbearbeitung

#### Beginn des Verfahrens

1. Über die in Kapitel 5 genannten Meldekanäle kann die hinweisgebende Person an den Bereich Compliance oder den externen Ombudsmann der EnBW einen Hinweis melden.
2. Spätestens nach sieben Kalendertagen erhält die hinweisgebende Person, entweder von dem Bereich Compliance oder dem externen Ombudsmann, eine Bestätigung über den Eingang des Hinweises, sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist.
3. Wurde der Hinweis an den unternehmensexternen Ombudsmann gemeldet, leitet der Ombudsmann den ihm eingegangenen Hinweis nach einer ersten Plausibilitätsprüfung umgehend an den Bereich Compliance der EnBW weiter. Der Ombudsmann weist die hinweisgebende Person darauf hin, dass ihre Identität nur dann an den Bereich Compliance weitergeben wird, wenn ihm dies von der hinweisgebenden Person ausdrücklich gestattet wird.

## Verfahrensordnung

zum Hinweisgebersystem der EnBW

### Prüfung des Hinweises

4. Der Bereich Compliance prüft die Stichhaltigkeit des Sachverhalts und kann hierfür auch Kontakt zur hinweisgebenden Person aufnehmen. Soweit erforderlich, bindet er zur Prüfung der Stichhaltigkeit oder zur weiteren Aufklärung und Beurteilung den je nach Sachverhalt zuständigen Fachbereich ein. Bei Hinweisen nach dem LkSG können dies je nach Gegenstand des Hinweises die Fachbereiche Nachhaltigkeit, Personal, Einkauf, Arbeitssicherheit oder Umweltmanagement sein.
5. Liegen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Risikos oder Verstoßes i. S. d. Kapitel 2 vor, wird das Verfahren beendet. Der Bereich Compliance informiert die hinweisgebende Person über die Einstellung des Verfahrens.
6. Wurden konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Risikos oder Verstoßes i. S. d. Kapitel 2, bspw. eines menschenrechtlichen Risikos i. S. d. LkSG, identifiziert, werden im Einzelfall angemessene und geeignete Maßnahmen zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts sowie, soweit möglich, zur Schadensminimierung und -vermeidung (*Folgemaßnahmen*) ergriffen. In Abhängigkeit zum Umfang und der Komplexität des Sachverhalts kann der Prozess einer unterschiedlichen Dauer unterliegen. Um eine vollständige Aufklärung zu gewährleisten, kann eine umfangreiche und längere Untersuchung notwendig sein.

#### Mögliche Folgemaßnahmen:

- › Erörterung des Sachverhaltes mit der hinweisgebenden Person
- › Durchführung erforderlicher Folge- bzw. Aufklärungsmaßnahmen, wie u.a. Gespräche mit Mitarbeiter\*innen, Zulieferern oder Geschäftspartnern
- › Einberufung einer Untersuchungseinheit zur Beurteilung von schwerwiegenden Verdachtsmomenten und Einleitung umfassender Ermittlungsmaßnahmen
- › Ergreifung vorübergehender Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Schadensprävention und Vermeidung der Schadensintensivierung, wie u.a. die Aussetzung einer Vertragsbeziehung
- › Einbeziehung der Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden, insb. bei Verpflichtung zur Abgabe einer Meldung über den festgestellten Sachverhalt

7. Soweit gesetzlich vorgesehen erhält die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung eine Rückmeldung zum Verfahrensstatus, sollte die Bearbeitung bis dahin nicht abgeschlossen sein. Inhalt und Umfang der Rückmeldung richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen, beispielsweise können Informationen über die geplanten und bereits ergriffenen Maßnahmen zur Untersuchung und Behebung des gemeldeten Problems enthalten sein. Es kann nur insoweit Auskunft erfolgen, wie dies die internen Nachforschungen oder Ermittlungen nicht beeinträchtigt und die Rechte der betroffenen Personen gewahrt bleiben.

## Verfahrensordnung

zum Hinweisgebersystem der EnBW

### Maßnahmen und Abschluss des Verfahrens

8. Bei Abschluss erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung über den Abschluss des Verfahrens.
9. Ist der Hinweis begründet, werden geeignete Präventiv- und Abhilfemaßnahmen in Abhängigkeit der Art und Schwere des Verstoßes bzw. des Risikos ergriffen.

#### Mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

- › arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie bspw. Abmahnung oder Kündigung
- › Abbruch von Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern oder Geschäftspartnern
- › Intensivierung von Schulungsmaßnahmen oder Sensibilisierungen
- › Anpassung oder Umstellung interner Prozesse
- › Anderweitige Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes bzw. des Risikos.

10. Im Anschluss erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung über den Abschluss des Verfahrens.

## 7 Welche Verfahrensgrundsätze werden beachtet?



**Grundsatz des fairen Verfahrens:** Die Bearbeitung der Hinweise erfolgt nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens und unter Beachtung der Unschuldsvermutung.



**Vertraulichkeit und Datenschutz:** Die Untersuchungen erfolgen vertraulich und im Einklang mit dem geltenden Recht, insbesondere dem Hinweisgeberschutzgesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Zum Schutz der hinweisgebenden Person, Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, oder der sonstigen in der Meldung erwähnten Personen werden vertrauliche Daten nur weitergegeben, sofern dies für die Aufklärung oder Ergreifen von (Folge-)Maßnahmen erforderlich und rechtlich zulässig oder die EnBW hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden eingehalten. Über den folgenden Link gelangen Sie zu den Datenschutzzinformationen für die Abgabe von Hinweisen: [Datenschutzzinformationen für das konzernweite Hinweisgebendensystem der EnBW Energie Baden-Württemberg AG.](#)



**Unabhängigkeit der Bearbeitenden:** Die mit der Bearbeitung des Hinweises betrauten Personen handeln unabhängig, sachlich und unparteiisch. Jedem Anschein eines Interessenskonfliktes wird umgehend nachgegangen und, falls bestätigt, behoben.



**Schutz der beteiligten Personen:** Benachteiligungen, Ungleichbehandlung, Einschüchterungen oder sonstige negative Auswirkungen gegenüber hinweisgebenden Personen oder Dritten aufgrund der Hinweismeldung oder Mitwirkung an der Aufklärung werden nicht geduldet, sofern die Meldung oder Mitwirkung nicht missbräuchlich erfolgte.

## Verfahrensordnung

zum Hinweisgebersystem der EnBW

Bei Kenntniserlangung einer derartigen Handlung werden angemessene Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person eingeleitet. Der Schutz gilt auch nach Abschluss des Verfahrens, bspw. vor Repressalien wie Kündigung, Abmahnung oder Benachteiligungen anderer Art. Darüber hinaus wird der Schutz der hinweisgebenden Person und Dritten vor nachteiligen Auswirkungen durch den vertraulichen und unparteiischen Bearbeitungsprozess von Hinweisen gewährleistet.

 **Kostenlose Nutzung des Hinweisgebersystems:** Dieses Hinweisgebersystem steht allen Personen kostenlos zur Verfügung. Für sonstige Kosten und Aufwendungen, die der hinweisgebenden Person oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung des Hinweisgebersystems entstehen, erfolgt keine Übernahme durch EnBW.

## 8 Wichtige Informationen

Das Hinweisgebersystem der EnBW entspricht den Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und Hinweisgeberschutzgesetz. Im Rahmen einer jährlichen sowie anlassbezogenen Prüfung wird die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems analysiert und in Abhängigkeit der Erkenntnisse durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt. EnBW behält sich das Recht vor, die Verfahrensordnung kontinuierlich anzupassen.